

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
vom 24. November 2011
in der Fassung vom 16.12.2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2022 folgende

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

1. § 45 Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

§ 45 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je Kubikmeter Abwasser 3,00 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 42) beträgt je Quadratmeter versiegelter Fläche 0,48 Euro.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitung (§ 8 Absatz 3) beträgt je Kubikmeter Abwasser oder Wasser 3,00 Euro.
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht wird (§ 39 Absatz 3) beträgt je Kubikmeter Abwasser
 - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen 51,44 Euro
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 4,11 Euro
 - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist 30,86 Euro

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albstadt, den 15.12.2022

Klaus Konzelmann
Oberbürgermeister